

wird den geehrten Herren nicht entgehen. Ich gebe zu, daß die Praxis sich so gestaltet hat, daß dies nicht geschieht, daß in der Regel das Inventarium, eber weil es zur Benutzung des Gutes unbedingt nothwendig ist, auch während der Sequestration und des Concurfes dabei verbleibt, und an demselben Tage, aber unter verschiedenem Gebote verkauft wird. Da die Gesetze setzen dies gewissermaßen voraus. Aber, meine Herren, was sich factisch gebildet hat, ist damit noch nicht Rechtsens, und nehmen wir an, daß sich dies künftig so gestalten könnte, ja consequent gestalten sollte, was kann dadurch den hypothekarischen Gläubigern nicht entgehen, selbst wenn das Inventarium in folle versteigert wird zugleich mit dem Uebrigen? Wollen Sie einzelne Gebote annehmen, für das Inventarium und das Gut, so kann für das Gut nicht viel gegeben werden, weil es ohne Inventarium nicht zu benutzen ist, und der Ersteher riskirt, daß er mit dem Inventarium so in die Höhe getrieben wird, daß es ihm zusammen allzu theuer kommt. Oder wollen Sie das Inventarium zuerst subhastiren lassen, so wird der, der das Inventarium nimmt, wenig geben, weil er nicht weiß, ob er das Gut erhalten wird. Sollen sie zugleich, wiewohl unter Absonderung der Gebote licitirt werden, so ist es lediglich in die Hände des Erstehers gelegt, ob er die chirographarischen oder hypothekarischen Gläubiger begünstigen wolle. Daß dieses zeitherige Recht Nachteile herbeiführt, davon haben sich die Behörden, namentlich im letzten Kriege vielfach überzeugt, und es sind manche hypothekarische Gläubiger dadurch verkürzt worden, daß das Inventarium einzeln verkauft werden mußte. Gereicht es sonach zur Beförderung des Realcredits, wenn man den Grundsatz des gemeinen Rechtes annimmt, daß das vorhandene Inventarium (denn ich komme gleich auf die eigentliche Bedeutung) mit dem Gute selbst zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger gereicht, so mußte dadurch der Realcredit ohne Zweifel befördert werden. Es ist nun sowohl in jener Kammer als auch von dem geehrten Abgeordneten Scholze dagegen bemerkt worden, daß dadurch die Grundstücksbesitzer in der Disposition über das Inventarium und hierdurch auch in der Bewirthschaftungsweise auf unglaubliche Weise beschränkt werden würden. Dies aber, meine Herren, ist durchaus nicht die Absicht des Gesetzes. Schon die erste Fassung desselben schloß dies aus; es hat nicht der Entwurf das Inventarium geradezu für ein Zubehör des Grundstücks erklärt, es ist vielmehr nur die beschränkte Wirkung aufgestellt, auch heißt es ausdrücklich: „daß jedesmal vorhandene und dem Besitzer gehörige.“ Weil aber allerdings auch in der ersten Kammer Einwendungen dagegen gemacht wurden, daß daraus zu folgern sei, der Besitzer dürfe sein Inventarium nicht veräußern, so hat die Regierung eine andere Fassung vorgeschlagen, und wenn man auch selbst in dieser anoch den Sinn finden sollte, daß die Grundbesitzer in der Gebahrung über ihr Inventarium beschränkt werden, so wird das Ministerium sehr gern noch eine andere Fassung gewähren. Die neuerliche Fassung heißt so: „Hypotheken an landwirthschaftlichen Gütern erstrecken sich auch auf das jedesmal vorhandene, zu Erhaltung des Gutes und zum Betriebe der Wirthschaft noth-

wendige, dem Besitzer des Gutes zugehörige Inventar an Vieh, Schiff und Geschir, auch Borräthen mit der Wirkung, daß dasselbe bei Zwangsversteigerung des Gutes nicht von letzterm getrennt werden darf, und der Erlös zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger ebenfalls zu verwenden ist.“ Erlauben Sie mir, daß ich die Ansicht der Regierung und die Folgen, die man in diesem Gesetz hat erreichen wollen, kurz angebe. Wenn auch das Inventarium den hypothekarischen Gläubigern, wenn es zur Sequestration kommt, nicht entzogen werden soll, so soll doch der Besitzer dadurch nicht im Geringsten in der freien Disposition über sein Inventarium beschränkt werden, die Besitzer mögen einzelne Stücke oder ganze Heerden verkaufen, ja sogar das ganze Inventarium abschaffen, um das Grundstück einzeln zu verpachten, so soll nach dem Gesetz der hypothekarische Gläubiger dies Alles nicht hindern dürfen, sondern die Absicht des Gesetzes ist nur die, daß, wenn von den hypothekarischen Gläubigern das Grundstück wirklich zur Befriedigung in Anspruch genommen wird, das Inventarium, welches bei Anlegung der Sequestration wirklich vorhanden ist und dem Besitzer des Gutes selbst gehört, auch bei dem Gute verbleiben soll, daß es also während der Sequestration mit benutzt werden darf, mit dem Grundstücke selbst unter einem Preise versteigert und der Erlös für die hypothekarischen Gläubiger gewonnen wird. Und sonach wird der geehrte Abg. Scholze bemerken, daß ein Grund zu den von ihm entwickelten Besorgnissen nicht vorhanden ist. Der geehrte Abg. Stockmann sagte, man müsse wohl unterscheiden, daß das Inventarium eigentlich das Betriebscapital und das Grundstück das Grundcapital bilde, die Besitzer beider könnten in einer Person vereinigt sein, sie könnten aber auch getrennt sein. Er war aber selbst der Ansicht, daß, wenn sie beide einem Inhaber gehörten, allerdings auch das Betriebscapital mit zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger werde verwendet werden. Das will das Gesetz ebenfalls, nur daß es bestimmt: vorzugsweise zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger. Er sagte aber auch, wenn das Grundcapital einem Andern gehöre, als das Betriebscapital, könnte dieses letztere nicht dazu verwendet werden. Das will auch das Gesetz nicht, und wenn sonach das Inventarium dem Pächter gehört, wenn er es von dem Grundstücksbesitzer gekauft hat, so kann es zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger nicht verwendet werden. Gehe ich nun auf die Einwendungen über, die sonst noch gemacht und im Deputationsbericht niedergelegt worden sind, so sind sie theils von der ersten Kammer erhoben worden, theils von der diesseitigen geehrten Deputation, in deren Berichte es u. A. heißt: „Allein auch gegen diese Fassung wurde von der Deputation der jenseitigen Kammer unter andern eingehalten, daß die vorgeschlagene Bestimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des sächsischen Rechts, wonach an fraglichen Sachen ein Pfandrecht ohne Uebergabe nicht stattfindet, im Widerspruch stehe. Das muß ich zugeben, daß die Fassung mit dem jetzigen Rechtsprincip nicht im Einklange steht, daß sie neu ist; aber sie ist etwas Zweckmäßiges. Und gerade bei einer Hypothekenordnung wollen wir doch nicht nur das alte Recht auf-